

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU Fraktion  
Herr Hose  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO für die DS 1342/18 Dringliche Anfrage -  
Überbeuerte Gebühren für Gastronomen: Ausnahmegenehmigungen Lärmschutz

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie steht die Stadtverwaltung zu dem gegen den Innenstadthändler erlassenen Gebührenbescheid und wird eine Prüfung dessen stattfinden?*

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der unteren Immissionsschutzbehörde durch die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.07.2014 (GVBl. S. 566) eine Aufgabe der Landeshauptstadt Erfurt übertragen worden. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs.2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis. Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen mitzuteilen, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

2. *Welche Kriterien rechtfertigen die Höhe der festgelegten Gebühren (17 Spieltage je 40 Euro; 8 Finalspieltage je 60 Euro)?*

Die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der zulässigen Immissionswerte für die Spieltage der Fußball-WM entsprechen denen anderer Veranstaltungen, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Für die Inanspruchnahme der Nachtzeit weicht die Gebühr ab. Die Verschiebung der Nachtzeit erfolgt bei Veranstaltungen generell nur an Freitagen und Samstagen und an Tagen auf die ein Feiertag fällt zum Nachtschutz der Anwohner, besonders der schulpflichtigen Kinder. Bei der Fußballweltmeisterschaft erfolgt die Verschiebung auch für die Werktage auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen. Jeder Antragsteller entscheidet selbst, welche Spiele er im Außenbereich übertragen möchte.

Die Gebührenrahmen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung beträgt 5 - 50.000 €. Die Gebühr liegt im unteren Gebührenrahmenbereich.

3. *Besteht die Möglichkeit für den Gastronomen, Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen?*

Ein Widerspruchsrecht gegenüber behördlichen Entscheidungen besteht grundsätzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bausewein